



Volksinitiative »Rettet Hamburgs Grün – Klimaschutz jetzt!« zu der Vorlage zu folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung

»Rettet Hamburgs Grün – Klimaschutz jetzt!« Senat und Bürgerschaft unternehmen unverzüglich alle notwendigen Schritte, damit in großflächigen Grün- und Landwirtschaftsflächen in Hamburg keine neuen Baugebiete durch Bebauungspläne ausgewiesen werden.

Großflächige Grün- und Landwirtschaftsflächen sind solche Flächen, die zum 1. September 2021 im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem als »Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche«, als »Gehölz, Wald« oder als »Landwirtschaft« ausgewiesen sind und die einzeln oder im Verbund die Größe von einem Hektar überschreiten. Als angrenzend gelten auch solche Flächen, die durch querende Verkehrswege voneinander getrennt sind.

Vertrauenspersonen und Initiatoren (erklärungsberechtigte Personen): 1. Joachim Lau, 2. Lore Heering, 3. Michael Heering **Datum der Anzeige des Beginns der Sammlung: 15. September 2021**

Hinweise: **1.** Nach § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftenlisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt einer dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftenliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftssperre vorliegt. **2.** Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens der Volksinitiative verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.

3. Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiatoren folgende Erklärungen abzugeben: **a)** Sie dürfen die Durchführung des Volksbegehrens beantragen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 VAbstG), **b)** Sie dürfen den Entwurf in überarbeiteter Form einreichen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 VAbstG), **c)** sie dürfen den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage zurücknehmen (§ 8 Absatz 1 VAbstG). **4.** Jede der oben genannten Personen ist berechtigt, für die Initiatoren beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, **a)** dass die Volksinitiative zustande gekommen ist (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des VAbstG), **b)** ob ein Gesetz oder ein Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung dem Anliegen der Volksinitiative entspricht (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 VAbstG).

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Volksinitiative zu der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Entwurf der Vorlage im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							



Kurzfassung der Begründung

Grundgesetz Artikel 20 a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere)

»Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«

Ziel und Anliegen der Volksinitiative

- Trotz des Klimawandels werden in Hamburg weiter Grünflächen versiegelt und Überschwemmungen in Kauf genommen.
- Die Flächenversiegelung in Hamburg ist in 18 Jahren bis 2017 deutlich um 22,65 Millionen Quadratmeter (110x die Binnenalster) angewachsen.
- Versiegelung: Erwärmung der Stadt und Abnahme der Lebensqualität – Gesundheitseinschränkungen und Hitzetote sind die Folge.
- Die Möglichkeiten zur Naherholung im unmittelbaren, fußläufigen Umfeld müssen dringend erhalten bleiben.
- Der Erhalt von Grünflächen dient sowohl dem Insektenschutz als auch dem Erhalt der Artenvielfalt.
- Grünflächen atmen CO₂ ein und Sauerstoff aus. Je mehr Grünflächen wir erhalten, desto mehr CO₂ wird aufgesogen.

Wir wollen großflächige Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen vor weiterer Versiegelung schützen.

Der Vertrag für Hamburgs Stadtgrün schützt diese Grünflächen wie z. B. Diekmoor, Oberbillwerder, Wilder Wald nicht. Grünflächen ab 0,5 Hektar sind relevant für den Kaltluftaustausch und können eigene Kaltluftströme induzieren – sagt die Umweltbehörde. Zum Schutz der großflächigen Grün- und Landwirtschaftsflächen im Innenstadtbereich als auch am Stadtrand soll die neue Ausweisung von Baugebieten verhindert werden. Bauvorhaben, die nach derzeitigem Planungsrecht zulässig sind, sind nicht betroffen. Auch der Bau von Gartenlauben in bestehenden Kleingartengebieten bleibt weiter zulässig. Planungen im Hafengebiet sind durch die Volksinitiative nicht betroffen. Es ist Aufgabe der Stadt, entsprechende Potentiale zum Wohnungsbau im Stadtbereich zu mobilisieren, wie z. B. alte Industrieflächen, leerstehende Gewerbeimmobilien oder oberirdische Parkplätze in der Stadt.

Grundsätzlich soll der »Außenbereich« von Bebauung – für die Erholungsfunktion, den sparsamen Umgang mit der Natur und die Verhinderung von Versiegelung – weitgehend freigehalten werden (§ 35 BauGB). Im Widerspruch hierzu werden Baugebiete im Außenbereich ausgewiesen. Aber auch grüne Freiflächen in Hamburgs Innenbereich stehen unter hohem Bebauungsdruck.

Wir erwarten, dass der Hamburger Senat erkennt, dass in Zeiten des Klimawandels jegliche weitere Versiegelung unverantwortlich ist.

Es wird Zeit zu handeln. Wir möchten mit allen Bürgern zusammen Hamburg als lebenswerte und grüne Stadt erhalten.